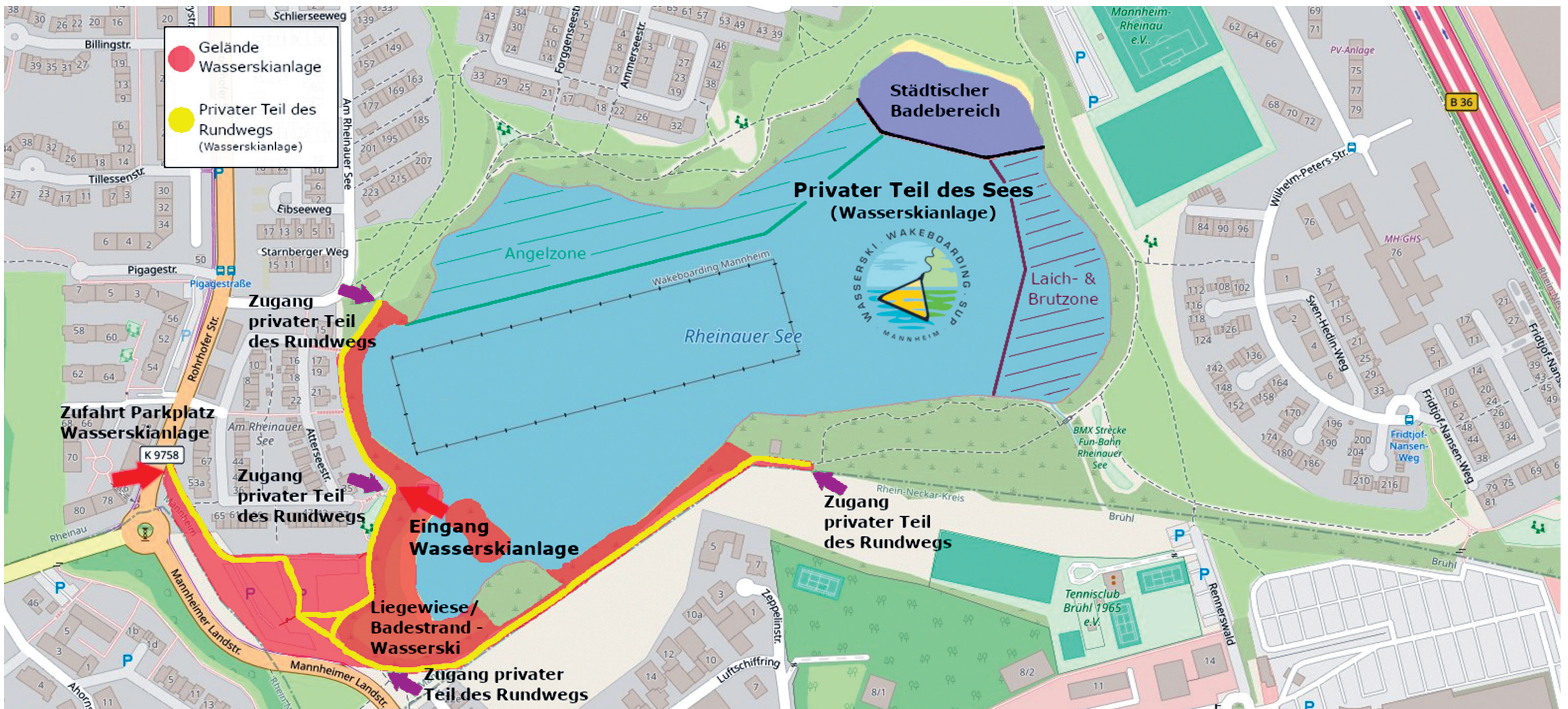


RUNDWEG RHEINAUER SEE



Liebe Besucher,

Sie betreten nun den **privaten Teil des Rundwegs um den Rheinauer See**, welcher zur Wakeboardanlage führt und für den ein Wegerecht der Stadt Mannheim zugunsten der Öffentlichkeit besteht. Dieser private Teil des Rundweges reicht bis zum Anwesen Schwetzinger Landstraße 81 am süd-östlichen Ufer und zur Kehre der Straße „Am Rheinauer See“ am nordwestlichen Ufer.

Die Ausübung eines Wegerechts hat nach § 1020 BGB grundsätzlich schonend zu erfolgen.

Infolgedessen möchten wir Sie zum Erhalt des Weges, der Grünanlagen und zum Schutz der Uferzonen und des Gewässers bitten, folgende Regeln und Hinweise unbedingt zu beachten:

- Das Befahren des Weges mit Kraftfahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge, Anlieger, Lieferanten und Fahrzeuge von Personen oder Firmen, die mit Pflegemaßnahmen betraut sind. Für diese ist Schritttempo geboten.
- Fahrzeuge, die Rettungswege zuparken, werden unverzüglich, ohne jede Benachrichtigung abgeschleppt.
- Fahrradfahrer sind gehalten langsam zu fahren, um Fußgänger, insbesondere Kinder, nicht zu gefährden.
- Das Mitführen von Hunden ist generell nur angeleint *geduldet*. Deren Ausscheidungen sind vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen und dürfen aus hygienischen Gründen auch nicht an anderer Stelle auf dem Privatgrundstück der Wakeboardanlage entsorgt werden.
- Selbstverständlich ist das Hinterlassen von Müll auf dem Rundweg und auf den Parkplätzen verboten und wird zur Anzeige gebracht.
- Zechgelage aller Art auf dem Rundweg und auf den Parkplätzen sind verboten.
- Wegerecht bricht nicht Hausrecht.
- Das Baden, Stand Up Paddling, Picknicken, Grillen ist nur zu den üblichen Öffnungszeiten innerhalb des Strandbades der Wakeboardanlage erlaubt.
- Das Füttern von Wasservögeln ist strengstens untersagt.
- Zum Schutz gegen Vandalismus und Umweltvergehen besteht Video-Überwachung für alle in unserem Besitz befindlichen Wege, Uferzonen und Gewässer.

Im Übrigen gilt die **Rechtsverordnung der Stadt Mannheim über den Gemeingebrauch und das Verhalten im Seeuferbereich** am Rheinauer See vom 13.04.1999.

Die Eigentümer